

§ 11. Wer Gegenstände mit Angabe des Gewichts, wie z. B. Butter, feilbietet, ist dafür verantwortlich, daß seine Angabe richtig ist, und wird, falls die Ware zu leicht sein sollte, bestraft. Das Gewicht der Butter darf, mit Ausnahme größerer Ballen, nur  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Pfund ( $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{4}$  Kilogramm) betragen und wird durch das Polizeipersonal nachgewogen.

§ 12. Zur Handhabung dieser Marktordnung ist außer dem Polizeipersonal namentlich der Marktmeister aufgestellt, welcher die geeignete Auskunft erteilen wird.

Streitigkeiten über das Marktgeld werden vor dem Bürgermeisteramte zum Austrage gebracht.

§ 13. Wer diese Vorschriften, mit Ausnahme der in Abt. 2 dieses Paragraphen erwähnten, übertreißt, hat gemäß § 149, Ziff. 6 der deutschen Gewerbeordnung Strafe an Geld bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens an Haft bis zu 8 Tagen zu gewärtigen.

Übertretungen des § 5 werden gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben betr., mit der Strafe des zwanzigfachen Betrags der geschuldeten Abgabe, bezw. an Geld bis zu 10 Mk. bestraft.

### B. Gebühren-Tarif für Lebensmittel- u. Untersuchungen durch das chemische Laboratorium der Stadt Heidelberg.

Das städt. Laboratorium steht dem Publikum vom 1. Februar 1885 an zur Benützung offen und können bei demselben Untersuchungen der in dem unten aufgeführten Tarif bezeichneten Art beantragt werden, für deren Vornahme die in demselben bezeichneten Gebührenbeträge zu entrichten sind.

Zur Entgegennahme von Untersuchungsgegenständen ist das Laboratorium, welches sich im II. Stockwerke des Männerarmenhauses (Eingang von der Blöckstraße aus) befindet, an sämtlichen Wochentagen vormittags von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Nr.	Gegenstände.	Bezeichnung der einzelnen Untersuchungen.	Einzuliefernde Menge.	Gebühr.	
				M.	S.
1	Bier	Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Säure, Asche, Phosphor-Säure . . . . .	1 Liter	6	—
		Prüfung auf fremde Bitterstoffe . . . . .	5 Liter	20	—
2	Brod	Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf mineral. Beimengungen, mikrosk. Untersuchung	250 grm.	4	—
3	Butter	Bestimmung des Wasser- resp. Fett-Gehaltes, qualitat. Prüfung auf fremde Fette . . . . .	50 grm.	2	—
4	Butterschmalz	Prüfung auf fremde Fette, Bestimmung von deren Menge . . . . .	50 grm.	6	—
5	Cacao	Bestimmung d. Asche, des Fett- u. Wassergehaltes	50 grm.	5	—
6	Chokolade	Prüfung auf Mehl und mineral. Zusätze . . . . .	50 grm.	3	—
		Vollständige Analyse . . . . .	100 grm.	10	—
7	Eisig	Prüfung auf Gehalt u. giftige Beimengungen . . . . .	$\frac{1}{4}$ Liter	5	—
8	Fett (Schmalz)	Prüfung auf gute Beschaffenheit, Bestimmung des Wasser-Gehaltes . . . . .	100 grm.	4	—
9	Fruchtsäfte	Prüfung auf künstliche Färbung und giftige Beimengungen . . . . .	$\frac{1}{4}$ Liter	5	—
10	Gebrauchsgegenstände und Genußmittel	Tapeten, Kleiderstoffe, Spielwaren, qualitative Prüfung auf Farbe oder Metalle . . . . .	1 Stück	5	—
		quantitat. Bestimmung des schädlichen Stoffes . . . . .	1 Packet	10	—
11	Gewürze	Mikroskop. Prüfung, Bestimmung von Asche und Sand . . . . .	50 grm.	3	—
		Bestimmung des Extrakt-Gehaltes . . . . .	50 grm.	3	—
12	Kese	Bestimmung des Wasser-Gehaltes, Prüfung auf Zusatz von Stärke oder Mineralsubstanzen, Prüfung auf Güte . . . . .	50 grm.	4	—